|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | G**UPOV/EXN/PRP/2 Draft 3ORIGINAL:** englischDATUM: 2. März 2015 |
| INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN  |
| Genf |

ENTWURF
(ÜBERARBEITUNG)

ERLÄUTERUNGEN ZUM

vorläufigen Schutz

nach dem UPOV-Übereinkommen

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

zu prüfen vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß
auf seiner einundsiebzigsten Tagung am 26. März 2015 in Genf

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

|  |
| --- |
| Anmerkung zum Entwurf**~~Durchstreichen~~ (hervorgehoben)** gibt die von der Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ-AG) vereinbarten Streichungen aus dem Wortlaut von Dokument UPOV/EXN/PRP/1 an.**Unterstreichen (hervorgehoben)** gibt die von der CAJ-AG vereinbarten Einfügungen in den Wortlaut von Dokument UPOV/EXN/PRP/1 an.**Die Fußnoten** werden im veröffentlichten Dokument beibehalten. |

INHALT

VORWORT 3

ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ZUM VORLÄUFIGEN SCHUTZ 4

ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ZUM VORLÄUFIGEN SCHUTZ 5

ERLÄUTERUNGEN ZUM VORLÄUFIGEN SCHUTZ NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

## VORWORT

 Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zum „vorläufigen Schutz“ nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzensorten (UPOV-Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV‑Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

 Diese Erläuterungen geben Anleitung zu bestimmten Aspekten der in Artikel 13 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in Artikel 7 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen zum vorläufigen Schutz.

## ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ZUM VORLÄUFIGEN SCHUTZ

 Die in Artikel 13 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in Artikel 7 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen zum vorläufigen Schutz sind nachstehend wiedergegeben.

**Akte von 1991** des UPOV-Übereinkommens

**Artikel 13**

**Vorläufiger Schutz**

Jede Vertragspartei trifft Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung an bis zur Erteilung des Züchterrechts. Diese Maßnahmen müssen zumindest die Wirkung haben, daß der Inhaber eines Züchterrechts Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden hat, der in der genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel 14 erforderlich ist. Eine Vertragspartei kann vorsehen, daß diese Maßnahmen nur in bezug auf solche Personen wirksam sind, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags mitgeteilt hat.

Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 7 Absatz 3

Vorläufiger Schutz

[…]

 (3) Jeder Verbandsstaat kann Maßnahmen zum Schutz des Züchters gegen mißbräuchliches Verhalten Dritter, das in der Zeit von der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung bis zur Entscheidung hierüber begangen worden ist, treffen.

## ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ZUM VORLÄUFIGEN SCHUTZ

 Dieser Abschnitt gibt Anleitung zu bestimmten Aspekten der in Artikel 13 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in Artikel 7 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen zum vorläufigen Schutz.

*Schutzdauer und Mitteilung*

**Jede Vertragspartei trifft Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der [der Einreichung] *[oder]* [der Veröffentlichung] des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts an bis zur Erteilung des Züchterrechts. [….] Eine Vertragspartei kann vorsehen, daß diese Maßnahmen nur in bezug auf solche Personen wirksam sind, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags mitgeteilt hat.**

 Das UPOV-Übereinkommen sieht vor, daß die Schutzdauer (Artikel 19 der Akte von 1991 und Artikel 8 der Akte von 1978) vom Tag der Erteilung des Züchterrechts an gerechnet wird. Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens schreibt vor, daß dem Züchter der vorläufige Schutz in der Zeit von der Einreichung[[1]](#footnote-1) des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung an bis zur Erteilung des Züchterrechts[[2]](#footnote-2) gewährt wird.

 Ein Verbandsmitglied kann in seinen Rechtsvorschriften vorsehen, daß diese Maßnahmen bezüglich des vorläufigen Schutzes (vergleiche nachstehend die Anmerkungen zu „Maßnahmen“) nur in bezug auf solche Personen wirksam sind, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags mitgeteilt hat. Diese Mitteilung kann in bezug auf alle Personen als erfüllt angesehen werden, wenn die Rechtsvorschrift den Veröffentlichungstag als Anfangstag des vorläufigen Schutzes berücksichtigt hat, weil die Veröffentlichung in der Regel als Mechanismus für die Mitteilung an Dritte anerkannt wird.

Maßnahmen

**Diese Maßnahmen müssen zumindest die Wirkung haben, daß der Inhaber eines Züchterrechts Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden hat, der in der genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel 14 erforderlich ist.**

 Artikel 13 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht vor, daß ~~UPOV-~~ Verbandsmitglieder, die durch die Akte von 1991 gebunden sind, Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung an bis zur Erteilung des Züchterrechts treffen. Diese Maßnahmen müssen „zumindest“ die Wirkung haben, daß der Inhaber eines Züchterrechts Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden hat, der in der genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel 14 der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens erforderlich ist.

 Die Verwendung des Begriffs „zumindest“ stellt klar, daß es beispielsweise möglich ist, daß die Bestimmungen über den vorläufigen Schutz in den Rechtsvorschriften, die die Züchterrechte regeln, dem Inhaber des Züchterrechts den vollen Umfang des Züchterrechts zugestehen.

 Der vorläufige Schutz ist nur in bezug auf Handlungen gültig, für die „nach der Erteilung des Züchterrechts“ die Zustimmung des Züchters erforderlich ist. ~~, d.h.,~~ Deshalb ist der vorläufige Schutz nicht anwendbar, wenn das Recht nicht erteilt wird. Das UPOV-Übereinkommen sieht vor (siehe Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978), daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten unterrichtet wird, was Zurücknahmen und Ablehungen von Anträgen beinhaltet.

10. Die Möglichkeit, eine Lizenzvereinbarung auf der Grundlage eines Antrags auf ein Züchterrecht zu schließen und/oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, bevor das Züchterrecht erteilt wurde, wird in den einschlägigen Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitglieds bestimmt. Die jeweiligen Rechtsvorschriften können zusätzlich zu den Rechtsvorschriften, die die Züchterrechte regeln, andere Rechtsvorschriften zu wesentlichen Fragen und Verfahrensangelegenheiten (z. B. Zivilrecht, Strafrecht) umfassen.

11. In Fällen, in denen es möglich ist, vor Erteilung eines Züchterrechts einen Lizenzvertrag zu schließen, können die maßgeblichen Rechtsvorschriften vorsehen, wie mit bereits entrichteten Lizenzgebühren zu verfahren ist, falls das Recht nicht erteilt wird (z.B. ob dem Lizenznehmer die Gebühren rückwirkend zurückzuerstatten sind) und/oder die Vertragsparteien können dies gemäß dem Rechtssystem vereinbaren.

12. In Fällen, in denen die Aufnahme juristischer Verfahren vor der Erteilung eines Züchterrechts möglich ist, kann die zuständige Justizbehörde entscheiden, daß eventuelle Schäden erst einklagbar sind, wenn das Recht erteilt wurde. In solchen Fällen kann die Justizbehörde beispielsweise die dritte Partei auffordern, den Betrag für die Schäden auf ein Hinterlegungskonto zu überweisen, so daß er dem Züchter bei Erteilung des Rechts ausgezahlt wird.

*Beispiel einer Bestimmung*

13. ~~10.~~ Folgendes Beispiel einer Bestimmung soll denjenigen Staaten/zwischenstaatlichen Organisationen behilflich sein, die in ihren Rechtsvorschriften eine Bestimmung über den vorläufigen Schutz gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens abzufassen wünschen:

Artikel [13][[3]](#footnote-3)

Vorläufiger Schutz

 [(1)] Vorläufiger Schutz wird zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von [der Einreichung] / [der Veröffentlichung] des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts an bis zur Erteilung des Züchterrechts gewährt.

*Beispiel A*

 [(2)] Der Inhaber eines Züchterrechts [hat zumindest Anspruch auf eine angemessene Vergütung] gegen jeden, der in der in Absatz [1)] genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel [14] erforderlich ist.

*Beispiel B*

 [(2)] Der Antragsteller wird als der Inhaber eines Züchterrechts in bezug auf jeden angesehen, der in der in Absatz [1)] genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel [14] erforderlich ist. ~~Rechtshandlungen in bezug auf vorläufigen Schutz können erst nach der Erteilung des Rechts eingeleitet werden.~~ Der Anmelder hat das Recht, Lizenzverträge zu schließen und Gerichtsverfahren einzuleiten, ganz so als wäre dem Anmelder das Züchterrecht zum Zeitpunkt [des Einreichens] / [der Veröffentlichung] im Hinblick auf die betreffende Sorte erteilt worden. Die nach diesem Paragraphen gewährten Rechte sind als hinfällig zu betrachten, wenn das Recht nicht erteilt wird.

 [(3)] [Der vorläufige Schutz ist nur in bezug auf solche Personen wirksam, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags mitgeteilt hat.]

Absatz 3) des obigen Beispiels einer Bestimmung ist nicht notwendig, wenn das Gesetz in Absatz 1) den Tag der Veröffentlichung als Anfangstag für den vorläufigen Schutz vorgesehen hat (vergleiche Absatz 6 dieses Dokuments).

[Ende des Dokuments]

1. Artikel 7 Absatz 3 der Akte von 1978 bezieht sich ausschließlich auf „die Zeit von der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung bis zur Entscheidung hierüber.“ [↑](#footnote-ref-1)
2. Nach Artikel 7 Absatz 3 der Akte von 1978 ist vorläufiger Schutz eine freigestellte Bestimmung. [↑](#footnote-ref-2)
3. Der hervorgehobene Wortlaut in eckigen Klammern ist für Verfasser bestimmt, die an der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften beteiligt sind, und weist den zu ergänzenden Wortlaut, die Nummerierung der Bestimmungen, die möglicherweise geändert werden müssen oder Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, die eine Auswahl vorsehen, aus. [↑](#footnote-ref-3)